

§ 4

(1) Die Prüfung der Steigeisen hat jedes Jahr vor Beginn der Pflückarbeiten durch sachkundige Personen des Betriebes nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

- a) Prüfung der Eisengestänge auf einwandfreie Beschaffenheit und Mindestquerschnitt von 25X6 mm sowie auf das Vorhandensein einer guten Dreikantspitze.
- b) Prüfung des Lederzeuges auf einwandfreie Nähte der Riemen und auf die Mindeststärke von 20X5 mm.
- c) Das komplette Steigeisen ist im eingestoßenen Zustand der Spitze in einem senkrecht stehenden Holzstamm mit einer Belastung von 150 kg zu prüfen.
- d) Steigeisen, die nach dieser Prüfung eine bleibende Formveränderung zeigen, müssen der Benutzung entzogen werden.

(2) Nach erfolgter Prüfung sind die Steigeisen mit einem Prüfungskermzeichen zu versehen,

§ 5

(1) Der Sicherheitsgurt und die dazu gehörenden Sicherheitsseile sind ebenfalls jährlich vor Beginn der Pflückarbeiten auf ihre weitere Verwendbarkeit zu prüfen

(2) Der sich aus der Prüfung ergebende ordnungsgemäße Zustand ist auf der Innenseite des Gurtes durch Prüfungsvermerk zu bestätigen

§ 6

An jedem Sicherheitsgurt müssen 2 in der Länge verstellbare Sicherheitsseile durch Karabinerhaken mit Sicherheitsschloß befestigt sein. Beim Übersteigen von Ästen ist das 2. Seil oberhalb des Astes um den Stamm zu legen. Danach kann das untere Seil gelöst werden. Das gelöste Seil ist so am Sicherheitsgurt zu befestigen, daß ein Hängenbleiben beim Steigen vermieden wird.

§ 7

(1) Die Kleidung darf keine Körperteile abchnüren oder beim Steigen behindern.

(2) Das Tragen von Handschuhen beim Besteigen von Bäumen ist verboten.

§ 8

Die zum Pflücken benötigten Pflücksäcke und Werkzeuge dürfen beim Klettern nicht in der Hand getragen, sondern müssen am Sicherheitsgurt befestigt werden, jedoch so, daß sie beim Steigen nicht hinderlich sind.

§ 9

(1) Der Sicherheitsgurt ist beim Steigen umzuschlingen, das Sicherheitsseil ist um den Schaft des Baumes zu legen, und das Seil ist auf die geeignete Länge einzustellen.

(2) Bei hohen stark'abholzigen Bäumen ist es erforderlich, daß die Länge des Sicherheitsseiles während des Auf- und Absteigens entsprechend verstellt wird.

(3) Beim Pflücken oder Abstoßen der Zapfen im Wipfel des Baumes muß sich der Pflücker in jedem Fall anseilen. Zur Erhöhung der Standsicherheit ist mit einem Bein Klammerschluß herzustellen.

(4) Zapfenlasten von mehr als 10 kg sind abzuseilen*

§ 10

Beim Besteigen der Bäume ist folgendes genau zu beachten:

- a) Körper und Knie vom Stamm weghalten.
- b) Nicht zu große Schritte nehmen.
- c) Steigeisen nicht in alte, verharzte Aststellen einschlagen.
- d) Keine Rindenstücke an den Spitzen der Steigeisen ein klemmen.
- e) Aststummel oder trockene Äste nicht als Halt oder Stütze für die Hände benutzen. (Bei Lärche, Kiefer und Tanne sind die Gefahren besonders groß.)

§ 11

Das Laufen mit angeschnallten Steigeisen darf sich nur auf die unbedingt notwendigen Wege von Baum zu Baum erstrecken und muß im Spreizgang erfolgen*

§ 12

(1) Der Aufenthalt unter Bäumen, auf denen Zapfen gepflückt werden, ist verboten. Mit dem Sammeln von Zapfen darf erst dann begonnen werden, wenn der Zapfenpflücker den Baum verlassen hat.

(2) Das Übersteigen von einer Baumkrone in die andere ist verboten.

§ 13

Werden in der Baumkrone die Zapfen in Pflücksäcke gesammelt, so ist vor dem Abwurf des gefüllten Sackes ein gut hörbarer Warnruf abzugeben.

§ 14

Bei Frost unter minus 4 Grad Celsius und bei mehr als Windstärke 4 ist das Zapfenpflücken an stehenden Bäumen verboten (Wipfelbruchgefahr). Mit Glatteis oder Rauhreif behaftete Bäume dürfen nicht bestiegen werden.

§ 15

Die Zapfenpflücker sind in regelmäßigen Abständen (mindestens monatlich einmal) über die Gefahren beim Besteigen stehender Bäume sowie beim Zapfenpflücken zu belehren. Diese Belehrungen sind schriftlich festzuhalten.

§ 16

Die Bestimmungen dieser Arbeitsschutzanordnung gelten auch für die Gewinnung von Pflöpfreisern.

§ 17

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: „Heinicke

Stellvertreter des Ministers